



Nr. 63/2020

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA
AN DIE VEREINE, DIE AN UEFA-WETTBEWERBEN TEILNEHMEN

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen VOU/LUZ	Datum 17. August 2020
--------------	------------------------	---------------------------	--------------------------

Informationsschreiben zur Dopingbekämpfung und zu medizinischen Fragen im Hinblick auf die Saisonvorbereitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die neue Saison möchten wir Sie über verschiedene Aspekte der Programme der UEFA in Sachen Dopingbekämpfung und Medizinisches informieren, über welche die Spieler und der zuständige Betreuerstab in Ihrem Verband bzw. Verein in Kenntnis gesetzt werden müssen. Die Vereine, die für UEFA-Wettbewerbe qualifiziert sind, erhalten das Rundschreiben direkt zugesandt; die Verbände bitten wir, jeweils ein Exemplar an einen Vertreter der einzelnen Nationalmannschaften weiterzuleiten.

Antidoping

Persönliche Fortbildung für Spieler und Betreuungspersonen

In Anbetracht der disziplinarischen Konsequenzen, die ein Spieler oder eine Betreuungsperson bei einem Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift möglicherweise zu tragen hat, empfehlen wir, dass Vereine und Verbände Informationsveranstaltungen zum Thema Doping für den Betreuerstab und Spieler durchführen.

Diese sollten mindestens folgende Themenbereiche abdecken: Werte und Prinzipien im Zusammenhang mit sauberem Sport, Rechte und Pflichten der Spieler und Betreuungspersonen gemäß *UEFA-Dopingreglement*, Dopingkontrollverfahren, verbotene Wirkstoffe und Methoden, Verstöße gegen Antidoping-Vorschriften, Konsequenzen von Doping, Meldung von Dopingverdachtsfällen, sicherer Einsatz von Medikamenten sowie Risiken der Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln und Freizeitdrogen. Die Spieler sind auch darüber zu informieren, dass Dopingkontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettbewerben jederzeit durchgeführt werden können, und dass die Abgabe von Blut- oder Urinproben verlangt werden kann.

Die Spieler sollten ferner mit dem Dokument „Dopingkontrolldaten – Informationsblatt für Spieler“ vertraut gemacht werden, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen einer Dopingkontrolle sowie über die im Dopingformular enthaltenen Informationen aufgeklärt werden und ihre Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung geben müssen.

Sollten Sie zusätzliche Informationen, weitere Exemplare des Antidoping-Faltblattes (in sieben Sprachen verfügbar) oder Unterstützung seitens der nationalen Antidoping-Organisation (NADO) Ihres Landes im Hinblick auf die Durchführung von Informationsveranstaltungen benötigen, wenden Sie sich bitte an die UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches unter antidoping@uefa.ch.

Dopingkontrollen

Die UEFA führt in allen ihren Wettbewerben Dopingkontrollen durch. Den Spielern muss bewusst sein, dass neben der UEFA auch NADOs und die FIFA Dopingkontrollen durchführen können. Die UEFA versucht, ihre Dopingkontrollen so gut wie möglich mit diesen anderen Organisationen abzustimmen und hat zu diesem Zweck mit 33 europäischen NADOs Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet. Dennoch können Mannschaften und Spieler mehrmals in kurz aufeinanderfolgenden Abständen Kontrollen unterzogen werden, entweder zufällig oder gezielt bei Vorliegen konkreter Gründe.

Verfahren und Anforderungen im Zusammenhang mit COVID-19

Um die Integrität der UEFA-Wettbewerbe sicherzustellen, müssen Dopingtests auch während der COVID-19-Pandemie fortgesetzt werden; damit die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist, müssen diese gemäß den geltenden Gesundheits- und Hygieneprotokollen durchgeführt werden.

Es wurde ein angepasstes Testverfahren entwickelt, um die Gesundheit Ihrer Spieler und Betreuer bei UEFA-Dopingkontrollen zu schützen. Sie finden dieses Verfahren im Anhang zu diesem Schreiben.

Außerdem erhalten Sie eine Broschüre für Spieler, in der alle Schritte des angepassten Verfahrens erläutert werden. Bitte stellen Sie diese Broschüre allen Ihren Spielern zur Verfügung.

Neben den regulären Entnahmesets haben die UEFA-Dopingkontrolleure folgende Ausrüstung erhalten:

- COVID-19-Broschüre für Spieler
- Einweghandschuhe
- Handdesinfektionsmittel
- Desinfektionstücher
- Einwegmasken
- Mülleimer/Müllbeutel

Bitte beachten Sie, dass die Verwendung von eigenem Schutzmaterial ebenfalls gestattet ist.

Da das Ansteckungsrisiko weiterhin hoch ist, müssen alle UEFA-Dopingkontrolleure ein negatives COVID-19-Testergebnis nachweisen, bevor sie ihre Einsätze antreten.

Anweisungen an die Ausrichter von UEFA-Spielen

Die Heimmannschaft muss eine Dopingkontrollstation gemäß Anhang B des *UEFA-Dopingreglements* zur Verfügung stellen.

Um die Einhaltung der Abstandsregeln während der Dopingkontrolle zu ermöglichen, sollte die Dopingkontrollstation so groß und gut belüftet wie möglich sein. Sollte der Platz im Toilettenbereich begrenzt sein, stellen Sie bitte hinter oder neben den Toiletten Spiegel auf, damit der Dopingkontrolleur die Urinabgabe aus sicherer Entfernung beobachten kann.

Die Ausrichter sollten außerdem sicherstellen, dass das WLAN in der Dopingkontrollstation stark genug ist, um den Zugriff auf die digitalen Dopingkontrollformulare zu gewährleisten, und dass Netzwerk-Name und Passwort gut sichtbar angebracht sind, damit der Dopingkontrolleur diese benutzen kann.

Bei jedem Spiel muss die Heimmannschaft eine Person zur Dopingkontroll-Kontaktperson ernennen, deren Aufgabe es ist zu gewährleisten, dass in der Dopingkontrollstation das gesamte erforderliche Material und die benötigte Ausstattung vorhanden und für die Dopingkontrolle bereit sind. Die Dopingkontroll-Kontaktperson muss nicht medizinisch ausgebildet sein und kann daneben andere organisatorische Aufgaben im Rahmen des Spiels übernehmen. Sie sollte jedoch Englisch sprechen und muss bis zum Ende der Dopingkontrolle bereitstehen. Außerdem muss sie nach der Dopingkontrolle den Transport des Dopingkontrolleurs ins Hotel organisieren.

Für den UEFA-Dopingkontrolleur sind bei jedem Spiel zwei Plätze in der Ehrenloge oder einer gleichwertigen Kategorie zu reservieren. Diese Plätze sollten sich am Ende einer Reihe in der Nähe des für den UEFA-Spiellegitimierten reservierten Platzes befinden. Die Dopingkontrollstation muss von diesen Plätzen aus leicht zugänglich sein.

Die Ordner an den Haupteingängen des Stadions müssen darüber informiert werden, dass Personen, die sich als UEFA-Dopingkontrolleur zu erkennen geben, freier Zutritt zum Stadion zu gewähren ist.

Minderjährige

Es existieren bestimmte Sonderregelungen für die Probenahme bei einem Minderjährigen, die im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens einzuhalten sind. Als minderjährig gilt gemäß *UEFA-Dopingreglement* eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minderjährige Spieler sollten über ihre Auswahl zur Dopingkontrolle in Anwesenheit eines Erwachsenen informiert werden; sie können auf Wunsch während der gesamten Probenahme von einem Mannschaftsvertreter begleitet werden. Sollte ein minderjähriger Spieler es ablehnen, während der Probenahme von einem Vertreter begleitet zu werden, so muss ein Vertreter des Dopingkontrolleurs anwesend sein.

Nationalverbände und Vereine, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, haben sicherzustellen, dass das beiliegende Formular „Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige“ für jeden teilnehmenden Minderjährigen ausgefüllt und unterzeichnet wird. Bitte beachten Sie, dass dies vor Beginn eines Wettbewerbs und nicht erst vor Endrunden geschehen muss. Die Nationalverbände bzw. Vereine müssen die ausgefüllten Formulare aufbewahren und sie der UEFA auf Anfrage vorlegen.

WADA-Verbotsliste

Jedes Jahr gibt die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) eine neue Liste von in sämtlichen Sportarten verbotenen Wirkstoffen und Methoden (<https://www.wada-ama.org>) heraus. Die Verbotsliste tritt jeweils zum 1. Januar in Kraft und wird von der WADA drei Monate im Voraus veröffentlicht. In Ausnahmefällen können der Liste jedoch jederzeit neue Wirkstoffe hinzugefügt werden. Die Spieler sind dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe, Drogen oder Medikamente in ihren Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewendet werden.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

Die Bestimmungen und Verfahren der UEFA bezüglich medizinischer Ausnahmegenehmigungen stimmen mit denjenigen der FIFA und der WADA überein und bleiben im Vergleich zur Vorsaison unverändert. Spieler, die an UEFA-Wettbewerben oder an Freundschaftsländerspielen der A-Nationalmannschaft teilnehmen und verbotene Wirkstoffe oder Methoden zu therapeutischen Zwecken verwenden müssen, haben bei der UEFA mittels UEFA-MAG-Antragsformular (siehe Anlage) eine Genehmigung einzuholen.

MAG-Antragsformulare müssen vom Spieler und seinem Arzt ausgefüllt, unterschrieben und mit der kompletten medizinischen Akte an die UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches gesandt werden (antidoping@uefa.ch). Um zusätzliche Sicherheit zu gewährleisten, schützen Sie die Dokumente mit einem Passwort und senden Sie dieses separat an: Rebecca.lee@uefa.ch. Die Formulare sind nur an die UEFA und nicht an die Nationalen Antidoping-Organisationen (NADOs) zu senden. Mit Ausnahme von Notfällen dürfen Ärzte keine verbotenen Wirkstoffe verabreichen bzw. verbotenen Methoden anwenden, solange die UEFA keine MAG erteilt hat.

Die WADA gibt zu vielen Erkrankungen Checklisten mit Anforderungen für MAG-Anträge heraus. Der Arzt sollte im Vorfeld eines MAG-Antrags an die UEFA sicherstellen, dass sämtliche Anforderungen erfüllt sind. Die Leitfäden in englischer Sprache können auf der Website der WADA heruntergeladen werden: <https://www.wada-ama.org/en/what-we-do/science-medical/therapeutic-use-exemptions/>

Von der FIFA gewährte MAGs gelten automatisch auch für UEFA-Wettbewerbe. Hingegen gelten von einer NADO gewährte MAGs in UEFA-Wettbewerben nicht, solange die UEFA sie nicht anerkannt hat. Bei einem Antrag auf Anerkennung einer MAG müssen der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches eine Kopie des ursprünglichen Antragsformulars und sämtlicher medizinischer Informationen, die bei der betreffenden, für die ursprüngliche Genehmigung zuständigen Organisation eingereicht wurden, sowie alle anderen, gegebenenfalls von der UEFA verlangten Dokumente unterbreitet werden (beides gegebenenfalls mit Übersetzung in eine der offiziellen UEFA-Sprachen).

Spieler, die an Junioren-Freundschaftsländerspielen teilnehmen (d.h. mit allen Juniorennationalmannschaften bis einschließlich U21), müssen etwaige MAG hingegen nicht bei der UEFA, sondern bei ihrer NADO beantragen.

Für Einzelheiten zu den Medizinischen Ausnahmegenehmigungen lesen Sie bitte die entsprechenden Anlagen genau durch.

Überarbeitung des UEFA-Dopingreglements

Bitte beachten Sie, dass die UEFA im Hinblick auf den Welt-Anti-Doping-Code 2021 derzeit das *UEFA-Dopingreglement* überarbeitet, das am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll. Sie erhalten diesbezüglich zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Rubrik „Antidoping“ auf UEFA.com

Alle Dokumente betreffend Dopingangelegenheiten (*UEFA-Dopingreglement 2018*, WADA-Verbotsliste 2020, WADA-Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen in der WADA-Verbotsliste, UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen, MAG-Antragsformular, UEFA-Rundschreiben Nr. 83/2019 zur WADA-Verbotsliste 2020 und Antidoping-Faltblatt für Spieler) sowie weitere Informationen zu diesem Thema können in mehreren Sprachversionen in der Rubrik „Antidoping“ auf UEFA.com heruntergeladen werden, die über folgenden Link abrufbar ist:

<http://de.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/anti-doping/index.html>

Die UEFA verfügt über eine Integritäts-Plattform, auf der Spieler und Betreuer Dopingverdachtsfälle auf vertraulichem Wege melden können. Die UEFA ruft alle Personen, die Zeuge eines Dopingvergehens geworden sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein solches Vergehen im Fußball begangen wurde, dazu auf, sich zu melden. Informanten können entweder ihre Kontaktdaten angeben oder eine gesicherte E-Mail-Adresse verwenden, über die Informationen anonym gemeldet werden können. Auf die Integritäts-Plattform kann über den UEFA-eigenen Link <https://integrity.uefa.org/index.php> sowie über die „UEFA Integrity App“, die im App Store und auf Google Play erhältlich ist, zugegriffen werden.

Medizinisches

UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs

Am 15. Juli 2020 hat die UEFA allen Mitgliedsverbänden das Rundschreiben Nr. 53/2020 zum UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs zugesandt. Im beiliegenden Dokument sind die medizinischen und operativen Grundsätze und Richtlinien für UEFA-Spiele beschrieben. Das Protokoll gilt für alle Spiele in den UEFA-Klub- und Nationalmannschaftswettbewerben der Männer und Frauen auf A-Stufe. Weitere Ausgaben des Protokolls für Junioren- und Futsal-Wettbewerbe werden zu gegebener Zeit herausgegeben.

Bitte beachten Sie, dass es in der Verantwortung jedes Verbands liegt, das Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs bei UEFA-Spielen umzusetzen.

Gehirnerschütterung

Die UEFA möchte sämtliche Vereine und Nationalverbände erneut auf das Verfahren bei Verdacht auf Gehirnerschütterung hinweisen, das bei allen Spielen zur Anwendung kommen muss.

1. Besteht der Verdacht auf eine Gehirnerschütterung, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel in Übereinstimmung mit Spielregel 5 und lässt den verletzten Spieler **vom Mannschaftsarzt untersuchen**. Grundsätzlich sollte die Untersuchung nicht länger als drei Minuten dauern, es sei denn, ein ernsthafter Vorfall erfordert es, den Spieler auf dem Spielfeld zu behandeln oder für einen sofortigen Transport ins Krankenhaus ruhigzustellen (z.B. Wirbelsäulenverletzung).

-
2. Ein Spieler, der eine Kopfverletzung erleidet und auf eine mögliche Gehirnerschütterung hin untersucht werden muss, **darf erst weiterspielen, wenn der Mannschaftsarzt dem Schiedsrichter ausdrücklich bestätigt hat, dass er dazu in der Lage ist.**

Die Bestätigung erfolgt ausschließlich durch den Mannschaftsarzt, wobei es von wesentlicher Bedeutung ist, dass es nicht zu Einmischungen durch andere Parteien wie Trainer, Spieler oder Schiedsrichter kommt. Andere Spieler werden außerdem gebeten, den verletzten Spieler nicht zu berühren oder zu bewegen (Hände im Mund), um weitere Schäden zu vermeiden.

Um einen reibungslosen Ablauf bei Verdacht auf Gehirnerschütterung zu gewährleisten, hat die UEFA ein Plakat zu dem Verfahren entwickelt, das sich in der Anlage zu diesem Schreiben befindet. Bitte bringen Sie dieses Plakat in allen Notfallräumen und Umkleidekabinen für Mannschaften und Schiedsrichter an. Zudem laden wir Verbände und Vereine dazu ein, Veranstaltungen zu organisieren und ihre Mannschaftsärzte darum zu bitten, Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter entsprechend zu schulen.

Wir bitten alle Vereine und Verbände, technische Mittel zur Begutachtung von Spielszenen einzusetzen, um Mannschaftsärzten die Möglichkeit zu geben, Live-Bildmaterial direkt von der Spielbank aus zu verfolgen.

Medizinische Informationen vor dem Spiel/Turnier

Wie im *Medizinischen Reglement der UEFA* unter Artikel 14 und 15 beschrieben, müssen Ausrichtervereine bzw. -verbände mindestens zwei Wochen vor dem Spiel bzw. vor dem Turnier dem medizinischen Personal der Gastmannschaft(en) sowie dem UEFA-Spiellegierten medizinische Informationen zur Verfügung stellen.

Verschiedene Vereine und Mitgliedsverbände haben die UEFA gebeten, eine Vorlage zur Verfügung zu stellen, die der Umsetzung dieser Vorgabe dienlich ist. In der Anlage finden Sie die entsprechende Vorlage und ein Beispiel. Diese werden Ihnen dabei helfen, das Dokument mit den medizinischen Informationen vor dem Spiel bzw. dem Turnier zu erstellen.

Medizinische Mindestanforderungen der UEFA

Die medizinischen Mindestanforderungen der UEFA bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es sei daran erinnert, dass Ausrichtervereine und -verbände die Vorschriften einhalten und sich im Falle von Verstößen vor den UEFA-Disziplinarinstanzen verantworten müssen.

Das *Medizinische Reglement der UEFA* mit allen Einzelheiten zu den medizinischen Vorabuntersuchungen und den medizinischen Mindestanforderungen sowie der Leitfaden zu den medizinischen Mindestanforderungen können in der Rubrik „Medizinisches“ auf UEFA.com über folgenden Link heruntergeladen werden:

<http://de.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/medical/index.html>

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen zum *UEFA-Dopingreglement* wünschen, wenden Sie sich bitte an Caroline Thom (caroline.thom@uefa.ch). Allgemeine Fragen können an antidoping@uefa.ch oder medical@uefa.ch adressiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

UEFA



Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen (auf English)

- Dopingkontrolldaten – Informationsblatt für Spieler
- Formular Anerkennung und Einverständnis für Minderjährige
- UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)
- MAG-Antragsformular
- WADA-Verbotsliste 2020
- Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen („Summary of Major Modifications and Explanatory Notes“; auf Englisch)
- UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2018
- UEFA-Rundschreiben Nr. 83/2019
- UEFA-Rundschreiben Nr. 53/2020 „Wiederaufnahme des Spielbetriebs“
- Medizinisches Reglement der UEFA, Ausgabe 2020
- UEFA-Rechtspflegeordnung, Ausgabe 2020
- Broschüre für Spieler

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- Medizinische Kommission der UEFA
- UEFA-Antidoping-Ausschuss
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich